



Stuttgarter
Sportförderung e.V.

Satzung

Fassung vom 18. Juli 2022

Geschäftsstelle
Stuttgarter Sportförderung e.V.
c/o Sportkreis Stuttgart - Fritz-Walter-Weg 19 - 70372 Stuttgart

Vorwort

Der Verein Stuttgarter Sportförderung legt Wert auf eine diskriminierungsfreie Kommunikation.

Fortlaufend gebrauchen wir zur besseren Lesbarkeit bei personenbezogenen Bezeichnungen die kürzere Version. Diese ist themenspezifisch geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Stuttgarter Sportförderung e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen (Vereinsregister-Nr. 3509 Amtsgericht Stuttgart). Sein Sitz ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Dabei ist zu beachten, dass alle Hilfen in der Regel nur dann gegeben werden, wenn andere, allgemein zugängliche Hilfsquellen nicht vorhanden, erschöpft oder nicht ausreichend sind.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Während des Förderungszeitraums können Begünstigte nicht die Rechte von Mitgliedern des Vereins wahrnehmen.

4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsangehörige

1. Ordentliches Mitglied kann sein:

1.1 Jede natürliche Person, soweit sie Vertreter des Sportkreises Stuttgart oder einer der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände ist und einem Stuttgarter Verein angehört.

1.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart.

1.3 Jede sonstige natürliche Person, die Mitglied eines Stuttgarter Sportvereins ist.

1.4 Die Stuttgarter Sportvereine.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.
3. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Datenschutz: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie die Adresse, das Alter, die Bankverbindung und die E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden auf einem gesicherten Rechner gespeichert. Mit dem Beitritt in den Verein willigt das Mitglied in die Speicherung der personenbezogenen Daten ein. Diese werden ausschließlich zweckbestimmt verarbeitet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Ordnungen und Richtlinien sind zu beachten.
2. Die Stuttgarter Sportvereine zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die übrigen Mitglieder des Vereins Stuttgarter Sportförderung zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Wegfall der Vertretungseigenschaft beendet.
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Austrittserklärung bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle der Stuttgarter Sportförderung eingegangen ist.
3. Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - 3.1 Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung.
 - 3.2 Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - 3.3 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Präsidium zu rechtfertigen. Es ist eine Frist zu setzen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1.1 Die Mitgliederversammlung.

1.2 Das Präsidium.

1.3 Der Förderausschuss.

2. Die Organe des Vereins beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Die folgenden Verfahrensvorschriften gelten für alle Vereinsorgane.

3. Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn kein Antrag auf geheime Willensäußerung gestellt wird. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit, Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Letzteres ist gegeben, wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahldurchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Davon abweichend sind Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über:

4.1 Den Ort und Tag der Zusammenkunft.

4.2 Den Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden, den Protokollführer.

4.3 Die Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung.

4.4 Die Beschlussfähigkeit, die Art und das Ergebnis der gefassten Beschlüsse.

5. Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem der drei Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums und des Förderausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit der Neuwahl.

2. Scheidet ein Mitglied der in Ziffer 1 genannten Organe vorzeitig aus, kann das Präsidium kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt es insbesondere:

- 1.1 Den Geschäftsbericht des Präsidiums und die Jahresrechnung entgegenzunehmen.
- 1.2 Das Präsidium zu entlasten.
- 1.3 Die Förderrichtlinien zu beschließen.
- 1.4 Den Haushaltsplan zu beschließen.
- 1.5 Das Präsidium, den Förderausschuss und die Kassenprüfer zu wählen.
- 1.6 Die Satzung zu ändern, soweit nicht § 11 Ziffer 2 anzuwenden ist.
- 1.7 Den Verein aufzulösen.

§ 10 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen sind auf deren Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.

3. Abweichend von § 7 Ziffer 3 bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

4. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Das Präsidium entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Teilnehmenden untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

5.1 Die Bestimmungen nach § 10 Nummer 5 gelten sinngemäß für alle anderen Organe und Ausschüsse.

5.2 Zu Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und Ausschüsse können gemäß den Regelungen des § 126b BGB Einladungen, samt Tagesordnung und Anlagen, auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Dies gilt auch für den Versand der Protokolle dieser Sitzungen.

§ 11 Präsidium

Aufgaben

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es vollzieht die Beschlüsse des Förderausschusses.

2. Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge eines Eintragungsverfahrens bzw. die durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können durch das Präsidium selbständig vorgenommen werden. Es hat hierüber die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 12 Präsidium – Zusammensetzung und Vertretung

1. Dem Präsidium gehören an:

- 1.1 Der Präsident.
- 1.2 Drei gleichberechtigte Vize-Präsidenten.
- 1.3 Der Schatzmeister.
- 1.4 Der Schriftführer.
- 1.5 Zwei Vertreter der Stuttgarter Sportvereine.

2. Das Präsidium hat das Recht, weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

3. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des engeren Präsidiums: Der Präsident, die Vize-Präsidenten und der Schatzmeister (Ziffer 1.1 bis 1.3).

Der Präsident (Ziffer 1.1) ist allein vertretungsberechtigt. Ansonsten vertreten jeweils zwei Mitglieder des engeren Präsidiums den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Einberufung und Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium ist wenigstens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Präsidium kann vor Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung durch Beschluss erweitern.

2. Das Präsidium muss unabhängig von den Sitzungen gemäß Ziffer 1 innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern schriftlich beantragt wird. In eiligen Angelegenheiten kann das Präsidium im Umlaufverfahren beschließen.

§ 14 Förderausschuss

Aufgaben

Der Förderausschuss entscheidet unter Zugrundelegung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Förderrichtlinien über alle Fördermaßnahmen des Vereins.

§ 15 Förderausschuss – Zusammensetzung

1. Der Förderausschuss besteht aus dem Präsidium gemäß § 12 sowie drei Vertretern der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände und je einem Vertreter des Sportkreises Stuttgart, der Stuttgarter aktiven Sportler und des Amts für Sport und Bewegung der Landeshauptstadt Stuttgart, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

2. Der Förderausschuss hat das Recht, sachkundige Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 16 Einberufung und Durchführung von Förderausschusssitzungen

1. Der Förderausschuss ist bei Bedarf in jedem Kalenderjahr mindestens einmal einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Der Ausschuss kann vor Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung durch Beschluss erweitern.

2. Der Ausschuss muss unabhängig von den Sitzungen gemäß Ziffer 1 innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Ausschussmitgliedern schriftlich beantragt wird.

§ 17 Kassenprüfung

Aufgabe der Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnungsführung und der Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

2. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins wird in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18.07.2022 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen der Stuttgarter Sportförderung und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.